

Erläuterungen:

Befristet ausgelagerte Arbeitsplätze nach § 136 Abs 1 Satz 6 (1.Variante) i.V.m. § 5 Abs 4 WVO sind Arbeitsplätze in **externen** Betrieben und Verwaltungen zum Zwecke der Rehabilitation und der **Vorbereitung des Übergangs auf den allgem. Arbeitsmarkt**, auf denen aber nur eine „**zeitweise**“ (also befristete) Beschäftigung von behinderten Menschen im Rahmen einer Maßnahme zur Förderung des Übergangs auf den allgemeinen Arbeitsmarkt in Betracht kommt. Anlass für einen ausgelagerten Arbeitsplatz ist es, den behinderten Menschen für den Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt zu erproben oder vorzubereiten. Die Dauer eines Betriebspraktikums kann entsprechend der Zielsetzung der Maßnahme variabel sein, sollte aber in der Regel sechs Monate nicht überschreiten.

Dauerhafte Übergänge auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Behinderte Menschen, die, z.B. im Anschluss an eine befristete Maßnahme zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt, ein Arbeitsverhältnis mit einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes (einschließlich Integrationsbetrieb) begründen und damit aus der WfbM ausscheiden.

Beschäftigung einzelner behinderter Menschen als weiter gehende Maßnahme (ausgelagerter Arbeitsplatz)

Anders als bei zielgerichteten befristeten Maßnahmen zum Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt kommen hierfür behinderte Menschen in Betracht, die zwar wegen ihrer Behinderung nicht oder noch nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt sein können, für die jedoch diese Form der Beschäftigung die optimale Eingliederung in das Arbeitsleben und die derzeit höchsterreichbare Normalität darstellt. Es handelt sich bei dieser Beschäftigungsform primär nicht um eine Maßnahme im Sinne von § 5 Abs. 4 WVO, sondern um eine **besondere Ausgestaltung der in § 136 Abs 1 Satz 6 (2. Variante) SGB IX i.V.m. §5 Abs. 1 WVO** enthaltenen fachlichen Anforderung an die Werkstatt, über ein möglichst breites Angebot an Arbeitsplätzen zu verfügen.

Die Rechtsstellung des behinderten Menschen zur Werkstatt durch den Einsatz auf einem externen Beschäftigungsplatz wird nicht berührt.(WeBAGüS 4.3.3.)

Außenarbeitsgruppen in Fremdbetrieben

Die Außenarbeitsgruppe übt ihre Beschäftigung **für die Dauer der auftragsbezogenen Arbeitserledigung** innerhalb der Betriebsorganisation eines externen Auftraggebers als in sich geschlossene Gruppe aus. In der Regel repräsentiert der Gruppenleiter die Werkstatt und ist Ansprechpartner für den Betrieb. Er nimmt vor Ort gegenüber den behinderten Menschen alle Aufgaben eines Gruppenleiters wahr. Alle Mitglieder der Außenarbeitsgruppe haben vollen Zugang zu den begleitenden Angeboten der Werkstatt.